

## **Merkblatt Externe Versicherung gemäss Art. 47a BVG**

*Ab 01.01.2021: Art. 47a BVG / Art. 11.10 Externe Versicherung, Vorsorgereglement 2020*

Nach einer Kündigung durch den Arbeitgeber ermöglicht die Pensionskasse Spital Netz Bern den Verbleib in der Beruflichen Vorsorge für versicherte Personen ab Vollendung des 58. Altersjahres bis längstens zum ordentlichen Pensionierungsalter.

### **Lohnhöhe und Beiträge**

- Der Lohn wird auf dem letzten gemeldeten Niveau weitergeführt. Eine Anpassung ist nicht vorgesehen.
- Die versicherte Person kann die Vorsorge wie folgt weiterführen:
  - nur Risikoversicherung (Tod und Invalidität) oder
  - Risikoversicherung plus Altersvorsorge
- Die versicherte Person hat die reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge vollumfänglich zu leisten.
- Falls auch die Altersvorsorge weitergeführt wird, sind Leistungseinkäufe gemäss Art. 10 Vorsorgereglement weiterhin möglich.

### **Kapitalbezug und Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung**

- Während der ersten zwei Jahre der externen Versicherung ist der Kapitalbezug für eine Pensionierung möglich. Anschliessend ist nur noch der Bezug der Altersrente gesetzlich erlaubt.
- Der Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung ist bei Erfüllung der Kriterien ebenfalls nur während der ersten zwei Jahre Laufzeit möglich. Dasselbe gilt für die Verpfändung.

### **Fristen**

- Die Anmeldung zur externen Versicherung ist mittels Formular **bis spätestens 30 Tage** nach Ende des Arbeitsvertrages bei der Pensionskasse Spital Netz Bern einzureichen. Eine Kopie des Kündigungsschreibens des Arbeitgebers ist beizulegen.
- Die Beiträge sind von der versicherten Person unaufgefordert jeweils **bis zum 25. eines Monats** zu überweisen auf das Konto der Pensionskasse Spital Netz Bern, IBAN-Nr. CH62 0079 0042 4211 1417 4 bei der Berner Kantonalbank AG, 3011 Bern.
- Die externe Versicherung kann durch die versicherte Person jeweils auf das nächste Monatsende schriftlich gekündigt werden.

### **Ende der Versicherung**

- Die externe Versicherung kann durch die versicherte Person jederzeit schriftlich auf das nächste Monatsende gekündigt werden. Damit wird die Altersleistung fällig.
- Die externe Versicherung endet zudem:
  - wenn beim Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Freizügigkeitsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden
  - bei Eintritt der Risiken Invalidität oder Tod der versicherten Person
  - bei Erreichen des ordentlichen reglementarischen Rentenalters
  - falls Beitragsausstände der versicherten Person nach einmaliger Mahnung durch die Pensionskasse Spital Netz Bern nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen werden.

Reglementsänderungen bleiben vorbehalten.

